

Teilantwort IFG Antrag 176/2018 v. 11. Juni 2018 (Urteil VG Berlin vom 11. Februar 2021) für den Zeitraum der 16. Wahlperiode

	18.10.2005 bis 31.12.2005	01.01.2006 bis 31.12.2006	01.01.2007 bis 31.12.2007	01.01.2008 bis 31.12.2008	01.01.2009 bis 27.10.2009
Anzahl der Prüfungen, die seit 2005 (bis 11. Juni 2018) vom Präsidenten des Deutschen Bundestages oder seinem Stellvertreter nach § 8 Abs. 1 VR eingeleitet wurden (nach Jahr)	0	1	2	2	22
Anzahl der Fälle, in denen Mitglieder des Deutschen Bundestages seit 2005 (bis 11. Juni 2018) auf Verstöße gegen die Anzeigefrist hingewiesen wurden (nach Jahr) ¹	0	0	0	0	4
Anzahl der Ermahnungen wegen eines minder schweren Falles bzw. leichter Fahrlässigkeit, die seit 2005 (bis 11. Juni 2018) vom Bundestagspräsidenten entsprechend § 8 Abs. 2 VR ausgesprochen wurden (nach Jahr)	0	1	0	1	3
Anzahl der Fälle seit 2005 (bis 11. Juni 2018), in denen der Präsident dem Präsidium entsprechend § 8 Abs. 2 VR das Ergebnis der Überprüfungen mitgeteilt hat (nach Jahr)	0	0	0	1	2
Anzahl der seit 2005 (bis 11. Juni 2018) vom Präsidium festgestellten Verstöße gegen die Verhaltensregeln entsprechend § 8 Abs. 2 VR (nach Jahr)	0	0	0	1 (BT-Drs. 16/8190 v. 20.02.2008)	2 (BT-Drs. 16/12194 v. 09.03.2009, 16/13973 v. 01.09.2009)

¹ Bis zum Inkrafttreten der jüngsten Änderungen des Abgeordnetengesetzes am 19. Oktober 2021 ist im Fall von Verstößen gegen die Anzeigefrist des § 1 Absatz 6 VR anhand einer Reaktionskaskade vorgegangen worden, wonach Mitglieder des Deutschen Bundestages als Reaktion auf einen ersten Verstoß gegen die Anzeigefrist auf den Fristverstoß hingewiesen wurden und erst bei wiederholten Verstößen die jeweiligen weiteren Stufen (Ermahnung durch den Präsidenten, Feststellung durch das Präsidium, Feststellung durch das Präsidium + Festsetzung eines Ordnungsgeldes) folgten. Nach der Anzahl der erfolgten Hinweise im Fall von Fristverstößen wurde in dem Antrag nicht gefragt. Da solche Fristverstöße in der Vergangenheit jedoch zahlenmäßig einen großen Teil der Verstöße ausgemacht haben, wurden die Daten hier zur Vervollständigung mit in die Aufstellung aufgenommen.

Anzahl der Fälle seit 2005 (bis 11. Juni 2018), in denen vom Präsidium entsprechend § 8 Abs. 2 VR kein Verstoß gegen die Verhaltensregeln festgestellt wurde (nach Jahr)	0	0	0	0	0
Anzahl der Fälle seit 2005 (bis 11. Juni 2018), in denen ein Ordnungsgeld nach § 8 Abs. 4 VR verhängt wurde (nach Jahr)	0	0	0	1	1
Jeweilige Höhe des nach § 8 Abs. 4 verhängten Ordnungsgeldes seit 2005 (bis 11. Juni 2018) (nach Fall und Jahr)	--	--	--	3/12 des für die Festsetzung zugrunde zu legenden Betrages der jährlichen Abgeordnetenentschädigung ²	2/12 des für die Festsetzung zugrunde zu legenden Betrages der jährlichen Abgeordnetenentschädigung ³

² Ordnungsgeldbescheid aufgehoben durch BVerwG Urt. v. 30.09.2009 – AZ 6 A 1/08.

³ Ordnungsgeldbescheid aufgehoben durch BVerwG Urt. v. 30.09.2009 – AZ 6 A 3/09.

Teilantwort IFG Antrag 176/2018 v. 11. Juni 2018 (Urteil VG Berlin vom 11. Februar 2021) für den Zeitraum der 17. Wahlperiode

	27.10.2009 bis 31.12.2009	01.01.2010 bis 31.12.2010	01.01.2011 bis 31.12.2011	01.01.2012 bis 31.12.2012	01.01.2013 bis 22.10.2013
Anzahl der Prüfungen, die seit 2005 (bis 11. Juni 2018) vom Präsidenten des Deutschen Bundestages oder seinem Stellvertreter nach § 8 Abs. 1 VR eingeleitet wurden (nach Jahr)	1	0	5	77	8
Anzahl der Fälle, in denen Mitglieder des Deutschen Bundestages seit 2005 (bis 11. Juni 2018) auf Verstöße gegen die Anzeigefrist hingewiesen wurden (nach Jahr) ¹	1	0	3	68	5
Anzahl der Ermahnungen wegen eines minder schweren Falles bzw. leichter Fahrlässigkeit, die seit 2005 (bis 11. Juni 2018) vom Bundestagspräsidenten entsprechend § 8 Abs. 2 VR ausgesprochen wurden (nach Jahr)	0	0	1	3	8
Anzahl der Fälle seit 2005 (bis 11. Juni 2018), in denen der Präsident dem Präsidium entsprechend § 8 Abs. 2 VR das Ergebnis der Überprüfungen mitgeteilt hat (nach Jahr)	0	0	0	0	1
Anzahl der seit 2005 (bis 11. Juni 2018) vom Präsidium festgestellten Verstöße gegen die Verhaltensregeln entsprechend § 8 Abs. 2 VR (nach Jahr)	0	0	0	0	1 (BT-Drs. 17/14825 v. 17.10.2013)
Anzahl der Fälle seit 2005 (bis 11. Juni 2018), in denen vom Präsidium entsprechend § 8 Abs. 2 VR kein Verstoß gegen die Verhaltensregeln festgestellt wurde (nach Jahr)	0	0	0	0	0
Anzahl der Fälle seit 2005 (bis 11. Juni 2018), in denen ein Ordnungsgeld nach § 8 Abs. 4 VR verhängt wurde (nach Jahr)	0	0	0	0	0

¹ Bis zum Inkrafttreten der jüngsten Änderungen des Abgeordnetengesetzes am 19. Oktober 2021 ist im Fall von Verstößen gegen die Anzeigefrist des § 1 Absatz 6 VR anhand einer Reaktionskaskade vorgegangen worden, wonach Mitglieder des Deutschen Bundestages als Reaktion auf einen ersten Verstoß gegen die Anzeigefrist auf den Fristverstoß hingewiesen wurden und erst bei wiederholten Verstößen die jeweiligen weiteren Stufen (Ermahnung durch den Präsidenten, Feststellung durch das Präsidium, Feststellung durch das Präsidium + Festsetzung eines Ordnungsgeldes) folgten. Nach der Anzahl der erfolgten Hinweise im Fall von Fristverstößen wurde in dem Antrag nicht gefragt. Da solche Fristverstöße in der Vergangenheit jedoch zahlenmäßig einen großen Teil der Verstöße ausgemacht haben, wurden die Daten hier zur Vervollständigung mit in die Aufstellung aufgenommen.

Jeweilige Höhe des nach § 8 Abs. 4 verhängten Ordnungsgeldes seit 2005
(bis 11. Juni 2018) (nach Fall und Jahr)

--	--	--	--	--
----	----	----	----	----

Teilantwort IFG Antrag 176/2018 v. 11. Juni 2018 (Urteil VG Berlin vom 11. Februar 2021) für den Zeitraum der 18. Wahlperiode

	22.10.2013 bis 31.12.2013	01.01.2014 bis 31.12.2014	01.01.2015 bis 31.12.2015	01.01.2016 bis 31.12.2016	01.01.2017 bis 24.10.2017
Anzahl der Prüfungen, die seit 2005 (bis 11. Juni 2018) vom Präsidenten des Deutschen Bundestages oder seinem Stellvertreter nach § 8 Abs. 1 VR eingeleitet wurden (nach Jahr)	1	53	14	12	9
Anzahl der Fälle, in denen Mitglieder des Deutschen Bundestages seit 2005 (bis 11. Juni 2018) auf Verstöße gegen die Anzeigefrist hingewiesen wurden (nach Jahr) ¹	0	52	11	13	6
Anzahl der Ermahnungen wegen eines minder schweren Falles bzw. leichter Fahrlässigkeit, die seit 2005 (bis 11. Juni 2018) vom Bundestagspräsidenten entsprechend § 8 Abs. 2 VR ausgesprochen wurden (nach Jahr)	0	1	0	0	3
Anzahl der Fälle seit 2005 (bis 11. Juni 2018), in denen der Präsident dem Präsidium entsprechend § 8 Abs. 2 VR das Ergebnis der Überprüfungen mitgeteilt hat (nach Jahr)	0	0	0	1	0
Anzahl der seit 2005 (bis 11. Juni 2018) vom Präsidium festgestellten Verstöße gegen die Verhaltensregeln entsprechend § 8 Abs. 2 VR (nach Jahr)	0	0	0	0	1 (BT-Drs. 18/11920 v. 11.04.2017)
Anzahl der Fälle seit 2005 (bis 11. Juni 2018), in denen vom Präsidium entsprechend § 8 Abs. 2 VR kein Verstoß gegen die Verhaltensregeln festgestellt wurde (nach Jahr)	0	0	0	0	0

¹ Bis zum Inkrafttreten der jüngsten Änderungen des Abgeordnetengesetzes am 19. Oktober 2021 ist im Fall von Verstößen gegen die Anzeigefrist des § 1 Absatz 6 VR anhand einer Reaktionskaskade vorgegangen worden, wonach Mitglieder des Deutschen Bundestages als Reaktion auf einen ersten Verstoß gegen die Anzeigefrist auf den Fristverstoß hingewiesen wurden und erst bei wiederholten Verstößen die jeweiligen weiteren Stufen (Ermahnung durch den Präsidenten, Feststellung durch das Präsidium, Feststellung durch das Präsidium + Festsetzung eines Ordnungsgeldes) folgten. Nach der Anzahl der erfolgten Hinweise im Fall von Fristverstößen wurde in dem Antrag nicht gefragt. Da solche Fristverstöße in der Vergangenheit jedoch zahlenmäßig einen großen Teil der Verstöße ausgemacht haben, wurden die Daten hier zur Vervollständigung mit in die Aufstellung aufgenommen.

Anzahl der Fälle seit 2005 (bis 11. Juni 2018), in denen ein Ordnungsgeld nach § 8 Abs. 4 VR verhängt wurde (nach Jahr)

0

0

0

0

0

Jeweilige Höhe des nach § 8 Abs. 4 verhängten Ordnungsgeldes seit 2005 (bis 11. Juni 2018) (nach Fall und Jahr)

--

--

--

--

--

Teilantwort IFG-Antrag 29/2022 vom 27.01.2022

Statistische Übersicht der in der 19. Wahlperiode geführten Prüf- und Sanktionsverfahren (§ 8 VR bzw. 51 AbgG)

	24.10.2017 bis 31.12.2017	01.01.2018 bis 31.12.2018	01.01.2019 bis 31.12.2019	01.01.2020 bis 31.12.2020	01.01.2021 bis 26.10.2021
Anzahl der Prüfungen, die seit 24.10.2017 von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Deutschen Bundestages oder seinen Stellvertreter:innen nach § 8 Abs. 1 VR bzw. § 51 Abs. 1 AbgG eingeleitet wurden (nach Jahr)	0	146	74	71	95
Anzahl der Fälle, in denen Mitglieder des Deutschen auf Verstöße gegen die Anzeigefrist hingewiesen wurden (nach Jahr) ¹	0	122	53	49	64
Anzahl der Ermahnungen wegen eines minder schweren Falles bzw. einer leichten Fahrlässigkeit, die seit 24.10.2017 von dem Präsidenten bzw. der Präsidentin des Deutschen Bundestages entsprechend § 8 Abs. 2 VR bzw. § 51 Abs. 2 AbgG ausgesprochen wurden (nach Jahr)	0	0	0	1	7
Anzahl der Fälle seit 24.10.2017, in denen der Präsident bzw. die Präsidentin dem Präsidium entsprechend § 8 Abs. 2 VR bzw. § 51 Abs. 2 AbgG das Ergebnis der Überprüfung mitgeteilt hat (nach Jahr)	0	0	4	1	0
Anzahl der seit 24.10.2017 vom Präsidium festgestellten Verstöße gegen die Verhaltensregeln entsprechend § 8 Abs. 2 VR bzw. § 51 Abs. 2 AbgG (nach Jahr)	0	0	4 (BT-Drs. 19/7160 v. 18.01.2019, 19/10680 v. 05.06.2019, 19/10690 v. 05.06.2019, 19/11339 v. 03.07.2019	1 (BT-Drs. 19/17700 v. 22.04.2020)	0

¹ Bis zum Inkrafttreten der jüngsten Änderungen des Abgeordnetengesetzes am 19. Oktober 2021 ist im Fall von Verstößen gegen die Anzeigefrist des § 1 Absatz 6 VR anhand einer Reaktionskaskade vorgegangen worden, wonach Mitglieder des Deutschen Bundestages als Reaktion auf einen ersten Verstoß gegen die Anzeigefrist auf den Fristverstoß hingewiesen wurden und erst bei wiederholten Verstößen die jeweiligen weiteren Stufen (Ermahnung durch den Präsidenten, Feststellung durch das Präsidium, Feststellung durch das Präsidium + Festsetzung eines Ordnungsgeldes) folgten. Nach der Anzahl der erfolgten Hinweise im Fall von Fristverstößen wurde in dem Antrag nicht gefragt. Da solche Fristverstöße in der Vergangenheit jedoch zahlenmäßig einen großen Teil der Verstöße ausgemacht haben, wurden die Daten hier zur Vervollständigung mit in die Aufstellung aufgenommen.

Anzahl der Fälle seit 24.10.2017, in denen vom Präsidium entsprechend § 8 Abs. 2 VR bzw. § 51 Abs. 2 AbgG kein Verstoß gegen die Verhaltensregeln festgestellt wurde (nach Jahr)	0	0	0	0	0
Anzahl der Fälle seit 24.10.2017, in denen ein Ordnungsgeld nach § 8 Abs. 4 VR bzw. § 51 Abs. 4 AbgG verhängt wurde (nach Jahr)	0	0	1 (BT-Drs. 19/8390 v. 14.03.2019)	0	0
Jeweilige Höhe des nach § 8 Abs. 4 VR bzw. § 51 Abs. 4 AbgG verhängten Ordnungsgeldes seit 24.10.2017 (nach Fall und Jahr)	--	--	4/12 des für die Festsetzung zugrunde zu legenden Betrages der jährlichen Abgeordneten- entschädigung	--	--